

2947 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- oder Handelssachen

Das gegenständliche Abkommen regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, besonders hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Ausgenommen sind jedoch nach Artikel 3 Entscheidungen in Insolvenzverfahren, Entscheidungen über die Haftung für nukleare Schäden, einstweilige Verfügungen (ausgenommen in Unterhaltssachen), Entscheidungen in Angelegenheiten der Sozialen Sicherheit und Schiedssprüche.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- oder Handelssachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

Theodora Konecny
Berichterstatte

Dr. Strimitzer
Obmannstellvertreter